

Preisblatt Netznutzung Strom

Zum **01.01.2022** gelten die nachstehend aufgeführten Netzentgelte.

1. Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes (inkl. Abrechnung)

Leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß monatlich zzgl. Jahresendabrechnung abgerechnet.
Nicht leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß im Jahreszyklus abgerechnet.

1.1. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung ¹

Jahresleistungspreissystem	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	6,72	4,09	98,93	0,41
Mittelspannung (MS)	9,83	5,14	114,33	0,96
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	13,78	6,10	122,03	1,77
Niederspannung (NS)	14,99	6,53	130,74	1,90

1.2. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung ¹

Jahresleistungspreissystem	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung (NS)	0,00	8,02
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,50
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile)	0,00	2,50

1.3. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem ^{1,2}

Spannungsebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	16,49	0,41
Mittelspannung (MS)	19,06	0,96
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	20,34	1,77
Niederspannung (NS)	21,79	1,90

1.4. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Netzreservekapazität ¹

Spannungsebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	201 bis 400 h/a	401 bis 600 h/a
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	33,61	40,33	47,05
Mittelspannung (MS)	49,61	59,53	69,45
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	69,27	83,12	96,98
Niederspannung (NS)	74,30	89,15	104,01

1.5 Entgelte für Blindstrom für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung

Alle Spannungsebenen	ct/kvarh
Entgelt für Blindarbeit, wenn diese mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt (cos phi < 0,9)	0,97

2. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden separat veröffentlicht.

2.1. Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messeinrichtung	Entgelt je Messeinrichtung bzw. Kunde Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/a
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	704,27
Wandlersatz - Mittelspannung	104,82
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	591,41
Wandlersatz - Niederspannung	26,09
Telekommunikationseinrichtung (alle Spannungsebenen)	43,20

2.2. Entnahme ohne Lastgangzählung

Zählerart	Entgelt je Messeinrichtung bzw. Kunde Messstellenbetrieb inkl. Messung	
	Jährliche Messung €/a	Monatliche Messung €/a
Eintarifzähler (elektronisch & mechanisch)	13,99	57,88
Zweitarifzähler (elektronisch & mechanisch)	23,99	67,88
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	39,78	83,67
Wandlersatz	26,09	26,09
Schaltgerät	12,36	12,36

Die Preise verstehen sich bei der Wahl des Jahreszykluses. Wird ein anderer Zyklus gewünscht, ist der Wert je Vorgang zu entrichten.

2.3. Einspeisung und Messung nach dem EEG

Zählerart	Entgelt je Messeinrichtung bzw. Kunde Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/a
Einrichtungszähler (ohne Rücklaufsperr)	13,99
RLM - Niederspannung (1 Messrichtung)	591,41
RLM - Mittelspannung (1 Messrichtung)	704,27
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung)	13,99
Zweirichtungszähler (Überschusseinspeisung ³)	13,99
RLM - Niederspannung (2 Messrichtungen)	591,41
RLM - Mittelspannung (2 Messrichtungen)	704,27
Wandlersatz - Niederspannung	26,09
Wandlersatz - Mittelspannung	104,82
Telekommunikationseinrichtung (alle Spannungsebenen)	43,20

Die Preise für Entnahme- und Einspeisestellen ohne Leistungsmessung verstehen sich bei Wahl des Jahreszykluses.

3. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen

3.1. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Die KWKG-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	KWK-Umlage ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,378

Stromkostenintensive Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird (§ 27 KWKG 2017).

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie bei Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

3.2. Offshore-Netzumlage

Gemäß § 17f EnWG ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende Offshore-Netzumlage abgänglich vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 17-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	Offshore-Netzumlage ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,419

Stromkostenintensive Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird (§ 27 KWKG 2017).

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie bei Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

3.3. § 19 StromNEV Umlage

Gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende § 19-Umlage abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 19-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Umlage ct/kWh
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,437
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge ⁴	0,050
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge ⁵	0,025

3.4. Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß § 18 AbLaV ist die Umlage für abschaltbare Lasten jedem Letztverbraucher unabhängig von seinem Jahresverbrauch in Rechnung zu stellen. Die Umlage nach § 18 AbLaV auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	Umlage für abschaltbare Lasten ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,003

4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Witten:

Kundengruppe	Konzessionsabgabe ct/kWh
Entnahmen ≤30 kW und 30.000 kWh	1,590
Entnahmen >30 kW (2x) und 30.000 kWh	0,110
Schwachlast	0,610

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen **	Euro
Verzugspauschale	40,00 *
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung)	30,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)	30,00
Zählerwechsel auf Veranlassung Dritter	109,40
Sonderablesung auf Veranlassung Dritter	27,80

Die v. g. Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

* Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

** Die vom Netzbetreiber aufgeführten und angebotenen Sonderleistungen sind beispielhaft gewählt und sollen eine Orientierungshilfe sein.

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

² Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein Verlustaufschlag der Umspannebene je 1/4-h-Wert erhoben.

³ Zzgl. erhöhter Kosten bei Messung und Abrechnung (jeweils 2 x Entgelt).

⁴ Letztverbraucher, die die Begünstigung für Verbräuche oberhalb von 1.000.000 kWh (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 (vgl. Fußnote Nr. 5) das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016).

⁵ Für Verbrauchsstellen, die dem produzierenden Gewerbe oder dem schienengebundenen Verkehr (§ 26 Abs. 3 KWKG 2016) zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.